

**2023/79 5.04.01 Allgemeines
Genehmigung Leitfaden und Handbuch Sozialhilfe Wetzikon**

Beschluss Stadtrat

1. Der Leitfaden "Kompetenz- und Organisationsregelung Sozialkommission" wird genehmigt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt.
2. Das Handbuch Sozialhilfe Wetzikon wird genehmigt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt.
3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, das Handbuch mit der 4. und 5. Spalte auf der SKOS-Homepage <https://rl.skos.ch> aufschalten zu lassen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
 - Sozialkommission
 - Sozialdienst
 - Asylorganisation Zürich AOZ, Standort Wetzikon
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales
 - Parlamentsdienst (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit der neuen Gemeindeordnung (GO) vom 13. Juni 2021 ist der Stadtrat gemäss Art. 21 und 22 GO zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Er ist damit bei der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) auch die Instanz für Neubeurteilungen gemäss kantonalem Leitfaden vom Januar 2021 und die Sozialkommission ist gemäss Art. 24 GO neu eine unterstellte Kommission.

Gemäss Art. 3 Geschäftsreglement Stadtrat (GRSR) vom 18. Mai 2022 erledigt der Stadtrat die Geschäfte als Gesamtbehörde. Er kann aber bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Verwaltungsmitarbeitende übertragen, denn in seinen Führungsgrundsätzen (Art. 9 GRSR) sieht er die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Kollegium auf die Behandlung von strategischen Fragen. Diese Zielvorgabe besitzt einen hohen Stellenwert und ist verbindlich für den Stadtrat, wie auch für die ihm unterstellten Kommissionen und Verwaltung. Schliesslich ist die Behördentätigkeit auf allen Stufen nebenamtlich (Art. 10 Geschäftsreglement Stadtrat) und die Mitglieder des Stadtrats sowie der Kommissionen fokussieren ihre beschränkte, zeitliche Kapazität deshalb auf die wesentlichen Führungsaufgaben und übertragen den operativen Vollzug der Verwaltung.

Zum Vollzug dieser Umstellung erstellte die Sozialkommission einen Leitfaden, der die Organisation der Kommission und die Kompetenzdelegation an die Verwaltung regelt. Dieser Leitfaden folgt dem aktuellen Geschäftsreglement des Stadtrats, setzt die vorgegebenen Rahmenbedingungen um und legt grundsätzlich fest, welche Aufgaben die Sozialkommission in ihrer neuen strategischen Funktion erfüllt. Der Leitfaden wurde an der Sitzung vom 4. Oktober 2022 durch die Sozialkommission genehmigt.

Auf der Grundlage dieses Leitfadens wurde das neue Handbuch entworfen. Der Inhalt wurde von einem externen Fachexperten auf die Widersprüchlichkeiten zu vorgegebenen Normen (Bundesverfassung, Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, SKOS-Richtlinien, kantonales Behördenhandbuch) geprüft und für gut befunden. Die Kompetenzregelung folgt den Vorgaben des Geschäftsreglements Stadtrat und dem Leitfaden der Sozialkommission. Die Struktur des Handbuchs folgt der Logik der SKOS-Richtlinien. Der öffentliche Teil des Handbuchs (Spalte 4) wird eingebunden in die bestehenden online SKOS-Richtlinien im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips für jedermann einsehbar sein. Die Praxisanleitung und Kompetenzregelung (Spalte 5) werden nur für berechtigte Personen einsehbar sein. Die Kombination von fachlich fundiertem Inhalt, sinnvoller Kompetenzdelegation und zeitgemässer Online-Einbindung lässt das Handbuch zu einer modernen, effizienten Arbeitsgrundlage werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 38 Geschäftsreglement Stadtrat ist die Sozialkommission zuständig für die Ausgestaltung des Handbuchs Sozialhilfe sowie die Antragsstellung an den Stadtrat zur dessen Genehmigung. Die Sozialkommission hat die Vorgaben des Stadtrats gemäss Gemeindeordnung und Geschäftsreglement umgesetzt. Die Schwerpunkte liegen künftig auf strategischen Fragen. Die Kompetenzdelegation der operativen Aufgaben mittels Leitfaden und neuem Handbuch (analog zur Praxis anderer Städte des Kantons) macht in diesem Zusammenhang Sinn und verbessert auch die Arbeitgeberposition des Sozialdiensts in einem schwierigen Arbeitsmarkt-Umfeld. Die Sozialkommission erhält die Möglichkeit, sich mit strategischen Fragen auseinanderzusetzen und daraus übergeordnete Projekte zu entwickeln. Ihre Kontrollfunktion nimmt sie weiterhin mittels Dossierprüfungen, Sichtung der rapportierten Kennzahlen (Reporting) und der wiederkehrenden Revisions- und Visitationsberichte des Kantons wahr.

Der Stadtrat begrüsst die Ausarbeitung des vorliegenden Leitfadens und des Handbuchs als Konsequenz der neuen Gemeindeordnung sowie des Geschäftsreglements des Stadtrats.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin